

Abschrift/Konzept, Reichshofratsgutachen über die Memoriale der Fürsten von Liechtenstein wegen Sitz und ihrer Stimme auf dem Reichstag. Die kaiserlichen Reichshofräte sind der Meinung, der Kaiser soll die Aufnahme des Hauses Liechtenstein in den Reichsfürstenrat derzeit nicht unterstützen, weil sich der Kaiser in der Wahlkapitulation mit den Kurfürsten geeinigt hatte, neue Fürsten erst dann in den Reichsfürstenrat aufzunehmen, wenn sie über reichsunmittelbare Territorien verfügen. Konzept o. O. 1654 März 23, ÖStA, HHStA, RK, Zeremonialakten 28b, unfol.

Allergnädigster kayser und herr.¹

Bey euer kayserlichen mayestät seind beede fürsten Carl Eusebius² und Gundacker zu Liechtenstein³ mit vier unterschiedlichen memorialien⁴ gehorsamst einkommen, und haben darin erinnert, was gestaldt von seiner kayserlichen mayestät herrn vattern⁵, glorwürdigsten angedenckens, das haus Liechtenstein wegen deren ihrer majestät und dero vorfahren dem Heyligen Reich⁶, wie auch dero hochlöblichsten Erzhaus⁷ treu geleisteter diensten, zu der hoheit des reichsfürstenstands noch in anno 1620 erhoben, auch die darüber ausgefertigte kayserliche diplomata sowohl dem kayserlichen Cammergericht zu Speyer⁸, als dem / damahligen Churfürsten zu Maintz⁹ insinuirt worden.

Ob nun wohl sie sich eusserist bemühet, dem herkommen im Reich gemees sich begüetert zu machen, so hetten sie aber über allen angewendten vleiß zu einigen fürstlichen oder dergleichen güetern nicht gelangen können, weilen aber in euer kayserlichen mayestät hoheit und macht stehet, einen und andern wohl meritirten¹⁰ standt, so von fürstlichen heusern entsprossen, zu einem reichsfürstenstandt zu erheben, derowegen dan in dero kayserlichen wahlcapitulation¹¹ ihro doe freye handt gelassen, also auch die session et votum im Fürstenrath¹² mit vorwissen chur-, fürsten und stände / allergnädigst zuzulassen und zu verstatten wohl vermögen, und sie dan der zuversicht leben, ietztbesagte ständt ihren consens hierzu umb sovil willfähriger ertheilen würden, dieweilen sie erbietig sein, sich eheist möglich nicht allein im Reich dem fürstenstandt gemeiß be-

¹ Ferdinand III. aus dem Haus Habsburg (1608–1657) war ab 1637 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs. Vgl. Mark HENGERER, *Kaiser Ferdinand III. (1608–1657). Eine Biographie*. Wien 2012.

² Karl Eusebius von Liechtenstein (1611–1684) regierte als 2. Fürst von 1627 bis 1684. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 5; Constant von WÜRZBACH, *Biographisches Lexikon des Kaisertums Österreich*, Bd. 15, Leon – Lomeni, Wien 1866, Stammtafel I.

³ Gundacker von Liechtenstein (1580–1658). Vgl. WILHELM, Tafel 4; WÜRZBACH, Bd. 15, S. 124 und Stammtafel II.

⁴ Bitt- und Erinnerungsschreiben.

⁵ Ferdinand II. aus dem Haus Habsburg (1578–1637) war ab 1619 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs. Vgl. Karl EDER, *Ferdinand II.*; in: *Neue Deutsche Biographie (NDB)* 5 (1961), S. 83–85.

⁶ Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Der Name des Reiches leitet sich vom Anspruch der mittelalterlichen Herrscher ab, die Tradition des antiken Römischen Reiches fortzusetzen und die Herrschaft als Gottes Heiligen Willen im christlichen Sinne zu legitimieren. Zur Unterscheidung vom 1871 gegründeten Deutschen Reich wird es auch als das Alte Reich bezeichnet. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806)*. Köln-Weimar 2005.

⁷ Haus Österreich (die Familie Habsburg).

⁸ Das Reichskammergericht war seit seiner Gründung 1495 unter dem Römischen König und späteren Kaiser Maximilian I. bis zu seiner Auflösung 1806 neben dem Reichshofrat das oberste Gericht des Heiligen Römischen Reichs. Es hatte die Aufgabe, ein geregeltes Streitverfahren an die Stelle von Fehden, Gewalt und Krieg zu setzen. Zuerst hatte das Reichskammergericht seinen Sitz in Frankfurt/Main. Nach Zwischenstationen in Worms, Augsburg, Nürnberg, Regensburg, Speyer und Esslingen/Neckar war es ab 1527 in Speyer und nach dessen Zerstörung infolge des Pfälzischen Erbfolgekriegs von 1689 bis 1806 in Wetzlar ansässig. Vgl. Friedrich BATTENBERG, *Die Wormser Kammergerichtsordnung und die Neukonstituierung der königlichen Justiz in Frankfurt 1495. Zur Reform des Königlichen Kammergerichts*, in: *Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde* 64 (2006), S. 51–83.

⁹ Johann Schweikhard von Kronberg (1553–1626) war von 1604 bis 1626 Erzbischof und Kurfürst von Mainz und damit Erzkanzler des Heiligen Römischen Reichs. Vgl. Anton Ph. BRÜCK, *Johann Schweikard von Cronberg*; in: *NDB* 10 (1974), S. 497.

¹⁰ verdienten.

¹¹ In seiner Wahlkapitulation vereinbarte Kaiser Ferdinand III. mit den Kurfürsten, dass nur noch Reichsfürsten mit reichsunmittelbaren Territorien in den Reichsfürstenrat aufgenommen werden sollen. Vgl. Johann Jacob MOSER, *Zusätze zu seinem neuen Teutschen Staats-Recht*, Bd. 1, Frankfurt 1781, S. 84.

¹² Der Reichsfürstenrat war seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bis zum Ende des Heiligen Römischen Reichs 1806 die Bezeichnung für das Kollegium der geistlichen und weltlichen Reichsfürsten auf dem Reichstag. Vgl. Axel GOTTHARD, *Das Alte Reich. 1495–1806. 4. durchgesehene und bibliographisch ergänzte Auflage*. Darmstadt 2009, S. 21–22.

güetert zu machen, sondern auch ad interim und sobaldt sie zur session und stimm würden zugelassen, sich zu den allgemeinen Reichsanlaagen¹³ proportionabiliter¹⁴ zu concurriren¹⁵ und zu solchem endt sich einem der andern crays einverleiben zu lassen, und haben solchem nach gebetten, ihre kayserliche majestät wollten ihnen die hohe kayserliche gnade erweisen und noch under wehrendem / Reichstag¹⁶ sie in dem Fürstenrath zur session¹⁷ und stimm allergnädigst admittiren¹⁸. In dreyen andern memorialien de präsentato¹⁹ 28. Februarii und 6 dis monaths Martii widerholten sie ihr obiges petitum²⁰ und bitten umb allergnädigste, willfährige resolution²¹ mit beylegung eines memorial, so in ihrem nahmen dem Churmainzischen Reichsdirectorio²² dieser sachen halben überreicht worden, dises hauptsächlichen inhalts, obwohlen sie verhofft, sie würden in ansehung ihres alten fürstenstandts vor andern in puncto sessionis et voti im Fürstenrath mit einem kayserlichen intimations-decret²³ versehen und darzue würckhlich admittirt worden sein. / So müessen sie doch erfahren, daß in ihrer abwesenheit, so theils wegen hohen alters und theils kundtbarer leibs-indisposition verursacht worden, ihre negotiationes²⁴, derenthalben sie sich auf ihre gevollmächtigte und anderer hohen personen und freundt befürderung verlassen, keinen effect gehabt, inmittels aber es mit andern nach ihnen zu der fürstlichen dignitet erhebt fürsten der introduction halben mehrern theils richtig seye, derowegen herr fürst Hartman²⁵ zu Liechtenstein selbst zu besserer beobachtung ihres interesses anhero begeben habe, und weilen nun / sie mit hohen fürstlichen im Reich und königreich Böhmeim²⁶ gelegenen uralten fürstenmässigen güettern versehen, auch sich damit noch ferners qualificirt²⁷ zu machen gedenckhen, mit dem weitem erbieten, das sie alle diejenige conditiones, welche die fürsten Lobkowitz²⁸, Dietrichstein²⁹, Piccolomini³⁰ und Aursperg³¹ eingangen, sowohl wegen der würcklichen Reichsanlag zu 76 fl.³²

¹³ Reichsanlagen waren Steuern, die als Unterhalt des Reichskammergerichts in Wetzlar bestimmt waren, und als Kammerzieler oder einfach nur Zieler bezeichnet wurden. Sie wurde von den Reichsständen als Matrikularbeitrag aufgebracht (collecta ad sustentationem judicii camerale destinata). Diese Steuern konnten aber auch von den Stände, je nach Erfordernis, dem Kaiser bewilligt werden. Man bestimmte die Reichsanlagen nach Römermonaten und legte dabei die Reichsmatrikel (Verzeichnis der Reichsstände) zugrunde. Vgl. Johannes Georg KRÜNITZ, *Oekonomische Encyclopädie, oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- u. Landwirthschaft, in alphabetischer Ordnung*, Bd. 121, Leipzig 1812, S. 739.

¹⁴ anteilig.

¹⁵ beteiligen.

¹⁶ Der Reichstag war bis 1803 die Bezeichnung für die Ständevertretung im Heiligen Römischen Reich. Vgl. Walter FÜRNRÖHR, *Der Immerwährende Reichstag zu Regensburg. Das Parlament des Alten Reiches*, Kallmünz 1987.

¹⁷ Sitz.

¹⁸ zugelassen.

¹⁹ vorgelegt am.

²⁰ Gesuch.

²¹ Beschluss.

²² Das Reichsdirektorium unterstand dem Erzbischof von Mainz und leitete Sitzungen des Reichstags im Heiligen Römischen Reich. Ab 1629 war Anselm Casimir Wambolt von Umstadt (1579–1647) Erzbischof von Mainz. Vgl. Anton Philipp BRÜCK, *Anselm Casimir*; in: *Neue Deutsche Biographie* (NDB) 1 (1953), S. 310; Peter Claus HARTMANN, *Das Heilige Römische Reich deutscher Nation in der Neuzeit. 1486–1806*. Stuttgart 2005, S. 69–71.

²³ Zufertigungsbeschluss.

²⁴ Verhandlungen.

²⁵ Hartmann (1613–1688) war ein Sohn von Gundaker von Liechtenstein. Vgl. WILHELM, *Tafel 6*; WURZBACH, *Bd. 15, Stammtafel II*.

²⁶ Königreich Böhmen oder die Böhmisches Krone, heute Tschechien und Teile von Polen und Deutschland.

²⁷ befähigt.

²⁸ Die Familie Lobkowitz (Lobkovicz) gehört zu den ältesten hochadeligen böhmischen Adelsgeschlechtern. Aufgrund ihrer Verdienste während der Gegenreformation wurde die Familie 1623 (1624) in den Reichsfürstenstand erhoben und erhielt 1653, nach dem Erwerb der gefürsteten reichsunmittelbaren Grafschaft Störnstein in Deutschland, Sitz und Stimme auf dem Reichstag. Vgl. WURZBACH, *Bd. 15*, S. 307–349; hier: S. 312.

²⁹ Die Familie Dietrichstein war ein österreichisches Adelsgeschlecht. 1624 wurden die Dietrichstein wegen ihrer Verdienste während der Gegenreformation in den Reichsfürstenstand erhoben. Auf Betreiben Kaiser Ferdinands III. erhielt die Familie im Jahr 1654 Sitz und Stimme auf dem Reichstag. Das dafür notwendige reichsunmittelbare Territorium, die Herrschaft Tarasp in Graubünden, bekamen die Dietrichstein erst 1687 als erbliches Reichslehen von Kaiser Leopold I. Vgl. Anna CORETH, *Dietrichstein, Adam Freiherr von*; in: *NDB* 3 (1957), S. 700–701.

³⁰ Die Familie Piccolomini war ein römisches Adelsgeschlecht, das sich später in Siena niederließ. Octavio Piccolomini (1599–1656) war ein kaiserlicher General Wallensteins (eigentlich Albrecht Wenzel Eusebius von Waldstein, 1583–1634), der sich in der Auseinander-

und des Cammerzills zu 16 fl. in einem von dem achten in specie³³ dem Westphälischen Crays³⁴ als in andern conditionibus³⁵ gleichmässig einzugehen mit ange- / henckhter erklärungs, das sie zu verhütung einigen præcedenzstritts denen uralten zum fürstlichen standt erhebtten heusern weichen, und nur vor denen so in puncto qualificationis³⁶ mit ihnen pares³⁷, in dignitate³⁸ aber vil recensiones³⁹ sein, sich der præcedenz, wie sie solche bey dem Kayserlichen Hoff hergebracht, versichern wollten, und haben solchem allem nach gebetten, die stände wollten sie nicht weniger, als die andere in dem Fürstlichen Collegio⁴⁰ ad sessionem et votum, deren das haus Liechtenstein nur eines begehre, alsobaldten mitzulassen. /

Euer kayserliche majetät gehorsamster Reichshoffrath⁴¹ hat dises alles zwarn in reiffer erwegung gehabt, derselbe mögte auch den supplicanten⁴² in ansehung ihrer, eurer kayserlichen majetät und dero höchst geehrtsten vordahren und löblichsten Erzhaus treu geleisteter diensten und andern von denselben angeführten ursachen, wohl vergonnen, das sie disfahls zu ihrem intent mit und neben obgemeltem fürsten, gelangt weren, weilen aber sie ihren selbst hierin nicht bey zeiten invigilirt, auch Reichshoffrath, aus euer kayserlichen majetät auf der chur- und fürsten wegen admission und introduction der ob gemelten fürsten Dietrichstein, Piccolomini und Aursperg / beschehene monita⁴³ ergangenen allergnädigsten resolution versichert, das inskünfftig keiner

setzung zwischen Kaiser Ferdinand II. und Wallenstein auf die Seite des Kaisers stellte. Für seine vielen weiteren Verdienste wurde er 1650 in den Reichsfürstenstand erhoben. 1653 erhielt er Sitz und Stimme auf dem Reichstag, ohne über reichsunmittelbare Territorien zu verfügen. Vgl. Österreichisches Staatsarchiv (ÖStA), Haus-, Hof- und Staatsarchiv (HHStA), Reichskanzlei (RK) Zeremonialakten 28a-9: Introduction in den Reichstag für die Fürsten Piccolomini; Kathrin BIEROTHER, Piccolomini, Ottavio; in: NDB 20 (2001), S. 408–410.

³¹ Die Familie Auersperg ist ein österreichisches Adelsgeschlecht, das 1653 vor allem wegen der Verdienste Johann Weikhardts von Auersperg (1615–1677) für Kaiser Ferdinand III. in den Reichsfürstenstand erhoben wurde. Bereits 1654 erhielten die Auersperg Sitz und Stimme auf dem Reichstag, erwarben jedoch erst später die reichsunmittelbare Grafschaft Tengen im Hegau an der Grenze zur Eidgenossenschaft, welche 1664 gefürstet wurde. Vgl. ÖStA, Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Adel, Reichsadelsakten (RAA) 12.24, Fürstenstanderhebung vom 17.09.1653; ÖStA, AVA, Adel, RAA 12.26, Erhebung in ein Fürstentum am 14.03.1664; Gustav Adolf METNITZ, Auersperg, Johann Weikhard Fürst (seit 17.9.1653); in: NDB 1 (1953), S. 437–438.

³² Fl.: Gulden (Florin).

³³ im Besonderen.

³⁴ Im Heiligen Römischen Reich gab es ab 1512 zehn Reichskreise. Das waren der Bayerische, der Fränkische, der Oberrheinische, der Schwäbische, der (Niederrheinisch-)Westfälische, der Burgundische, der Kurrheinische, der Österreichische, der Niedersächsische und der Obersächsische Reichskreis. An den Kreistagen trafen die Stände eines Kreises zusammen, um verwaltungsrelevante Beschlüsse zu treffen. Vgl. Winfried DOTZAUER, die deutschen Reichskreise (1383–1806). Stuttgart 1998. Mit der Entrichtung ihrer Abgaben in einem von nur 8 Reichskreisen meinten die Liechtenstein, dass sie diese nicht in einem der beiden habsburgischen Reichskreisen, nämlich dem Burgundischen und dem Österreichischen, leisten würden, um nicht die habsburgische Seite zu stärken und so die Kurfürsten gegen sich einzunehmen.

³⁵ Bedingungen.

³⁶ in Bezug auf die Voraussetzungen (damit ist der Besitz eines reichsunmittelbaren Lebens gemeint).

³⁷ gleichrangig.

³⁸ Adelsrang.

³⁹ älter (früher).

⁴⁰ Das Kurfürstenkollegium setzte sich im Mittelalter und der frühen Neuzeit aus sieben, später neun Reichsfürsten zusammen. Das waren die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier und vier weltlichen Fürsten, nämlich der König von Böhmen, der Pfalzgraf bei Rhein, der Herzog von Sachsen und der Markgraf von Brandenburg. 1623 erlangte der Herzog von Bayern die Reichsfürstenwürde und 1692 der Herzog von Braunschweig-Lüneburg. Vgl. Axel GOTTHARD, Säulen des Reiches. Die Kurfürsten im frühneuzeitlichen Reichsverband. Husum 1998.

⁴¹ Der Reichshofrat war neben dem Reichskammergericht und in Konkurrenz zu diesem eines der beiden höchsten Gerichte im Heiligen Römischen Reich. Der Reichshofrat war allerdings alleine zuständig für Angelegenheiten, die die Reichslehen und die kaiserlichen Privilegien und Reservatrechte betrafen. Beide Gerichte leiteten ihre Kompetenz vom Römischen König bzw. Kaiser her, der oberster Gerichtsherr im Reich war. Der reichsunmittelbare Adel und die Reichsstädte konnten nur vor den zwei obersten Gerichten verklagt werden. Bürger, Bauern und niedrige Adlige dagegen mussten zunächst vor den Gerichten derjenigen Fürsten und Städte verklagt werden, deren Untertanen bzw. Bürger sie waren. Sie konnten vor den obersten Reichsgerichten nur dann einen Untertanenprozess anstrengen, wenn sie der Auffassung waren, dass die für sie zunächst zuständigen Gerichte falsch entschieden hatten. Als Untertanenprozesse bezeichnen Rechtshistoriker diejenigen Gerichtsverfahren im Heiligen Römischen Reich, die Untertanen einzelner Reichsstände seit Beginn der Frühen Neuzeit gegen ihre reichsunmittelbare Landesherrschaft anstrengen konnten. Vgl. Wolfgang SELLERT (Hrsg.), Reichshofrat und Reichskammergericht, ein Konkurrenzverhältnis, Köln-Weimar-Wien 1999.

⁴² Bittstellern.

⁴³ Ermahnungen.

mehr ohne würckliche erfüllung der præstandorum⁴⁴, in sonderheit aber er seye dan zuvor mit immediat fürstmässigen reichsgüetern versehen, es künfftig zugelassen, oder introducirt werden solle, als wais Reichshoffrath über dise euer kayserlichen majestät bereiths von sich gegebene resolution zu weiterer recommendation nicht einzurathen, sondern würden dieselbe dem supplicanten berürter resolution nach allergnädigst zu bescheiden geben.

Es wirdt iedoch alles / zu euer kayserlichen majestät allergnädigste wohlgefallen gestellt, dero sich der gehorsamste Reichshoffrath zu beharrlichen kayserlichen gnaden allerunderthänigst bevehlen thuet.

Ita conclusum in Consilio Imperiali Aulico 23. Martii anno 1654.⁴⁵

Præsentibus.⁴⁶

Excellentissimo dominus præside comite a Öting⁴⁷ .⁴⁸

Dominus vicepræside comite a Wolkenstein⁴⁹ .⁵⁰

D. a Notthafft ⁵¹	D. a Gebhart ⁵²
D. a Lüzow ⁵³	D. Walderode
D. ab Hazfeldt ⁵⁴	D. Kaltschmit
D. a Fürstenberg ⁵⁵	D. Krydelle ⁵⁶
D. a Sinzendorff ⁵⁷	D. Bidembach ⁵⁸
D. a Ranzaw ⁵⁹	D. Bohn ⁶⁰
D. de Goessen ⁶¹	
D. Schlick ⁶²	
D. a Königseck ⁶³	

⁴⁴ Leistungen, Bedingungen.

⁴⁵ „Ita conclusum in Consilio Imperiali Aulico 23. Martii anno 1654“: *So der Beschluss des Reichshofrats am 23. März im Jahr 1654.*

⁴⁶ Anwesende.

⁴⁷ Ernst Graf von Oettingen in Wallerstein war Geheimer Rat und vom 27. März 1648 bis 1659 Reichshofratspräsident. Vgl. Thomas FELLNER, Heinrich KRETSCHMAYR, *Die Österreichische Zentralverwaltung, 1. Abt.: Von Maximilian I. bis zur Vereinigung der Österreichischen und der Böhmisches Hofkanzlei (1749)*. Bd. 1: *Geschichtliche Übersicht*, S. 285 und Bd. 2: *Aktenstücke 1491–1681*, Wien 1907 (= *Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs 5 und 6*), S. 229.

⁴⁸ „Excellentissimo dominus præside comite a Öting“: *Der ehrenwerte Herr Präsident Graf von Öttingen.*

⁴⁹ Georg Uldaricus Graf von Wolkenstein war stellvertretender Vorsitzender des Reichshofrats. Vgl. FELLNER – KRETSCHMAYR, *Österreichische Zentralverwaltung, 1. Abt., Bd. 2*, S. 229.

⁵⁰ „Dominus vicepræside comite a Wolkenstein“: *Herr Vizepräsident Graf von Wolkenstein.*

⁵¹ Johann Heinrich Notthafft Graf von Wernberg war Reichshofrat. Vgl. FELLNER – KRETSCHMAYR, *Österreichische Zentralverwaltung, 1. Abt., Bd. 2*, S. 229.

⁵² Justus von Gebhart war Reichshofrat und stellvertretender Reichshofkanzler. Vgl. FELLNER – KRETSCHMAYR, *Österreichische Zentralverwaltung, 1. Abt., Bd. 2*, S. 230.

⁵³ Kurt Baron Lützow war Reichshofrat. Vgl. FELLNER – KRETSCHMAYR, *Österreichische Zentralverwaltung, 1. Abt., Bd. 2*, S. 229.

⁵⁴ Hermann Graf von Gleichen und Hatzfeld war Reichshofrat. Vgl. FELLNER – KRETSCHMAYR, *Österreichische Zentralverwaltung, 1. Abt., Bd. 2*, S. 229.

⁵⁵ Ferdinand Friedrich Graf von Fürstenberg war Reichshofrat. Vgl. FELLNER – KRETSCHMAYR, *Österreichische Zentralverwaltung, 1. Abt., Bd. 2*, S. 229.

⁵⁶ Johannes Kridelle war Reichshofrat. Vgl. FELLNER – KRETSCHMAYR, *Österreichische Zentralverwaltung, 1. Abt., Bd. 2*, S. 230.

⁵⁷ Johann Joachim Graf von Sinzendorf war Reichshofrat. Vgl. FELLNER – KRETSCHMAYR, *Österreichische Zentralverwaltung, 1. Abt., Bd. 2*, S. 229.

⁵⁸ Wilhelm Bidenbach von Trevenz war Reichshofrat. Vgl. FELLNER – KRETSCHMAYR, *Österreichische Zentralverwaltung, 1. Abt., Bd. 2*, S. 230.

⁵⁹ Christoph Graf von Ranzaw war Reichshofrat. Vgl. FELLNER – KRETSCHMAYR, *Österreichische Zentralverwaltung, 1. Abt., Bd. 2*, S. 230.

⁶⁰ Johannes Philipp Bohn war Reichshofrat. Vgl. FELLNER – KRETSCHMAYR, *Österreichische Zentralverwaltung, 1. Abt., Bd. 2*, S. 230.

⁶¹ Johannes Baron von Goessen war Reichshofrat. Vgl. FELLNER – KRETSCHMAYR, *Österreichische Zentralverwaltung, 1. Abt., Bd. 2*, S. 230.

⁶² Ernst Uldaricus Graf Schlick war Reichshofrat. Vgl. FELLNER – KRETSCHMAYR, *Österreichische Zentralverwaltung, 1. Abt., Bd. 2*, S. 230.

S[ecretarius] Schröder⁶⁵, manu propria⁶⁶. /

[Rubrum]

Reichshofrathsguetachten auf der fürsten von Liechtenstein memorialia pro voto et sessione im Fürstenrath.

23. Martii 1654.

[Vermerk]

Lectum coram Sacra Cæsarea Maiestate in Consilio Secreto 26. Martii 1654 et ab eadem approbatum⁶⁷, wie Reichshoffrath gerathen.

Præsentibus Augusto Romanum rege Ferdinando IV.⁶⁸

&

Dominus comes a Wallenstein

D. baron a Goldeck⁶⁹

D. comes a Schwarzenberg⁷⁰

D. comes ab Oting.

&

D. a Gebhard.

S. Schröder.

⁶³ Leopold Wilhelm Graf von Königseck war Reichshofrat. Vgl. FELLNER – KRETSCHMAYR, *Österreichische Zentralverwaltung*, 1. Abt., Bd. 2, S. 230.

⁶⁴ Wolfgang Graf von Oettingen war Reichshofrat. Vgl. FELLNER – KRETSCHMAYR, *Österreichische Zentralverwaltung*, 1. Abt., Bd. 2, S. 230.

⁶⁵ Wilhelm Schröder von Eschweiler war Sekretär in der deutschsprachigen Expedition der Reichskanzlei. Vgl. FELLNER – KRETSCHMAYR, *Österreichische Zentralverwaltung*, 1. Abt., Bd. 2, S. 230.

⁶⁶ eigenhändig.

⁶⁷ „Lectum coram Sacra Cæsarea Maiestate in Consilio Secreto 26. Martii 1654 et ab eadem approbatum“: *Verlesen vor ihrer kaiserlichen Majestät im Gebeimen Rat am 26. März 1654 und von demselben genehmigt.*

⁶⁸ „Præsentibus Augusto Romanum rege Ferdinando IV.“: *Vorgelegt dem erhabenen Römischen König Ferdinand IV.*

⁶⁹ Johannes Matthias Baron von Goldeck war Geheimer Rat. Vgl. FELLNER – KRETSCHMAYR, *Österreichische Zentralverwaltung*, 1. Abt., Bd. 2, S. 229.

⁷⁰ Johann Adolf Graf von Schwarzenberg war Geheimer Rat und Hofkriegsrat. Vgl. FELLNER – KRETSCHMAYR, *Österreichische Zentralverwaltung*, 1. Abt., Bd. 2, S. 229 und 232.